Marktgemeinde:

Strengberg

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO,

BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.	130/2023, verlautbart:
1. In diesem Gebäude, Mittelschule Stren	ngberg (Schulplatz 5, 3314 Strengberg) , befindet sich das Sprengelwahllokal
des Wahlsprengels 1 und 2	(Nummer, Bezeichnung usw.)
Die dazugehörige Verbotszone umschließt. das	Wahllokal und den gesamten Schulplatz einschließlich des Bereiches
gegenüber der B1	
Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebrach dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahls (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sow	ahlkarten wählerinnen und Wahlkarten wähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in int sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist sprengels mit den Worten "keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler" besonders zu vermerken. vie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengel-Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)
	bis 13:00 Uhr durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität ise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.
Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identi	tät n i c h t geeignet.
zone näher beschriebenen Flächen, wie etwa a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen ur b) jede Ansammlung von Personen, sowie c) das Tragen von Waffen jeder Art (da	erbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotsder Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten: e auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von nd Kandidaten und dergleichen, as Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahlen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen
4. Übertretungen dieser Verbote werden von de Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geah	er Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit ndet.
Kundmachung	Der Bürgermeister:

angeschlagen am 31.07.2024

abgenommen am